

Kanton Rhätien : Schwaller und Herzog, Mitglieder der gesetzgebenden Räte der helvetischen einen und untheilbaren Republik, Regierungscommisairs in Rhätien, an die Bürger des Kantons Rhätien

Autor(en): **Schwaller / Herzog**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **27.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-543001>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

steigen. Wenn er soweit gehoben wird, daß der Pfarrer unter ihn zu stehen kommt, so wird der letztere seinen Einfluß auf Schulen rein verlieren; der bescheidene und brave Lehrer hört noch auf seinen Rath; der Schlechtere, der desselben am meisten bedürfte, verachtet ihn, weil demselben der Nachdruck der Autorität fehlt. So sehr also der Schulstand alle Achtung verdient, so muß sie doch den Stolz nicht nähren. Doch das wird wohl von selbst in's rechte Gleise zurücktreten, wenn der Geist der Ordnung überall wieder zurückkehrt.

(Schulhäuser.) In Schulstuben und Schulhäusern die Raum genug hätten, fehlt es in den meisten Nebengemeinden und in sehr vielen Hauptdörfern. Gewöhnlich hält der Schulmeister in seinem eignen Haus Schule, wo nicht mehr als eine Stube ist. Wer die geräumigsten hat, der macht wenn er nur will und nur einige Talente hat, bei der Welt die gewissten Ansprüche; und man kann den Fabrikanten bloß darum nicht wählen, weil er kein Haus oder doch eine kleine Stube hat. — Der Fall kommt so häufig vor, daß er beherzigt zu werden verdient. — Aber es ist schwer diesem Mangel abzuwehren. Hier und da wäre ein Gebäude, das ehemals Klöstern u. gehörte, mit wenigen Kosten zu einem Schulhaus einzurichten, wenn die Nation es nicht bedürfte; in andern Gemeinden wäre Holz, und Bereitwilligkeit durch Frondienste und Beisteuern einen solchen Bau zu erleichtern; aber ohne Unterstützung des Staats, möchten wohl an wenigen Orten die Kräfte der Gemeinden hinreichen; einmal so lange nicht, bis sie sich von andern Ausgaben in etwas erholt haben. Doch ließe es sich versuchen, was eine Aufforderung dazu für Wirkung hervorbrächte; das Bedürfnis sieht auch der Kurzsichtige ein.

(Die Fortsetzung folgt.)

Kanton Nhatien.

Schwaller und Herzog, Mitglieder der gesetzgebenden Räte der helvetischen einen und untheilbaren Republik, Regierungskommissairs in Nhatien, an die Bürger des Kantons Nhatien.

Bürger!

Unterm 15ten dieses Monats hat Euch Euere provisorische Regierung angezeigt, daß Euer allseitiger Wunsch, Euch mit der helvetischen Republik zu vereinigen, erfüllt seye. Nun haben wir das Vergnügen, Euch anzuzeigen, daß wir bereits unterm 21sten dieses Monats das Band der Vereinigung und der Bruders-

schaft, durch einen förmlichen Traktat, im Namen der helvetischen Republik mit Euere provisorischen Regierung geschlossen haben. Es wäre überflüssig, Euch die Vortheile, die aus dieser für Euch so glücklichen Vereinigung herfließen, hier weitläufig zu entwickeln; es bedarf nur eines Blickes auf den Traktat selbst, und Ihr werdet bei jedem Artikel desselben die unverkennbarsten Züge der Freundschaft und der Bruderliebe; welche die helvetische Nation immer für Euch getragen hat, einsehen.

Von dem Augenblick der Sanction dieses Traktats an, seyt Ihr alle helvetische Bürger, alle mit uns Brüder einer einzigen und unzertrennbaren Familie.

Von dem Augenblick an, seyt Ihr frei, an allen Orten des helvetischen Gebiets Euch niederzulassen; Gewerbe, Handlung und Handwerke ungehindert unter dem Schutz der Gesetze zu treiben; von den äußersten Enden des Genfersees aus, bis an den Ursprung des Rheins, werdet Ihr an allen Orten als Bürger und Brüder mit offenen Armen aufgenommen werden.

Ihr seht nicht mehr ein in sich mannigfaltige Theile getheiltes, schwaches, und von jedem vorübergehenden Stürmer abhängendes Volk. Durch die Vereinigung Euere Kräfte mit denen der helvetischen Nation seht Ihr stark, und wenn die Eintracht Euere Väter Euch belebt, werdet Ihr Euere Feinde fürchtbar und unüberwindlich seyn. Dieses, liebe Mitbürger! sind große und erhabene Vortheile, die Ihr bis izt nur dem Namen nach kanntet; Vortheile, deren wohlthätige Wirkung Ihr erst in der Folge in ihrer wahren Kraft ganz fühlen, und die noch mehr Euere Kinder zu der Erhabenheit von menschlicher Glückseligkeit führen werden, zu welcher allein freie und tugendhafte Republikaner gelangen können.

Und für dieses alles fodert die helvetische Nation von Euch anders nichts, als Euer Zutrauen, Euere Bruderliebe und Gehorsam gegen die Gesetze; Pflichten, die der freie Mann mit Vergnügen erfüllt, weil er von der großen Wahrheit überzeugt ist, daß keine Freiheit ohne Tugend, und keine Sicherheit und Ordnung ohne Gesetze bestehen kann.

Damit Ihr nun sogleich in die Ausübung aller politischen Rechte, welche die helvetische Constitution Euch zusichert, versetzt werden könnt: so ist es nöthig, daß Ihr Euere Stellvertreter und Beamte wählet; zu diesem Ende laden wir Euch ein, Euch auf den 5ten Mai 1799. in Primarversammlungen zu bilden, und nach beiliegender Vorschrift zur Wahl der Wahlmänner zu schreiten.

Mit uns, liebe Mitbürger! werdet Ihr die Wichtigkeit dieser Wahlen fühlen, und leicht einsehen, daß von der Weisheit derselben Euer ganzes Glück abhängt. Die Wahlmänner sind diejenigen Personen, welche

Euere Stellvertreter und Beamte entweder wählen, oder selbst als solche gewählt werden.

Würdet Ihr Euch also durch Uebereidungskunst des Eigennuzes und Ehrgeizes zu unweisen Wahlen verleiten lassen: so würdet Ihr die ersten seyn, welche die unglücklichen Folgen derselben empfinden würden. Wir dürfen daher von Euch erwarten, Euere Wahl werde auf Männer fallen, die Eueres Zutrauens würdig sind; auf Männer, die nicht erst seit Euere Vereinigung mit Helvetien, die Worte Freiheit und Gleichheit im Munde führen, sondern schon seit langem durch Worte und Werke bewiesen haben, daß sie dieselben im Herzen tragen, und nebst diesen patriotischen Gesinnungen auch diejenigen Kenntnisse in sich vereinigen, welche sie zu ihrem Berufe geschickt machen. Fragt nicht nach dem Namen, Herkunft und Geburtsort, sondern allein nach Tugend, Kenntnissen und Rechtschaffenheit, und so werdet Ihr Euch durch eine solche Wahl Ehre und der Freiheit würdig machen.

Die provisorische Regierung ist eingeladen, das Nähere, so die Zusammenberufung der Primarversammlungen auf den 5ten Mai, nachstünftig, erforderlich wird, zu veranstalten, gegenwärtige Proklamation ins Italiänische und Romanische übersetzen, und durch den Druck in allen Gemeinden des Kantons bekannt zu machen.

Chur den 26. April 1799.

Die Regierungscommissairs
Schwaller und Herzog.

Fränkische Republik.

Armee von der Donau.

Proklamation.

Im Generalquartier zu Schwyz, den 14. Floreal im 7. Jahre der fränkischen Republik, oder den 3. Mai 1799.

Der Divisions-General Soult, an die Bürger des Kantons Waldstätten.

Die Einwohner des Distrikts Schwyz werden euch berichtet haben, auf was für eine großmüthige Weise sie bei meiner Ankunft sind behandelt worden; keine Rache wurde ausgeübt; kein Uebel begann, und niemand hat den Verlust seines Bruders oder eines Auserwandten und Fremdes zu betrauren: jeder-

mann ist ruhig in sein Heimath zurückgekehrt, und da sie ihr Eigenthum unberührt fanden, besiferten sie sich die Gewehre abzugeben, welche sie noch besaßen, und welche ihnen ganz unnöthig wurden, weil sie keine Feinde zu bekämpfen hatten.

Verirrte Helvetier, die ihr noch euere Waffen behalten habet, ich fodere von euch, daß ihr selbe unverzüglich und genau ableget: sie werden euch in euern Händen zum Verbrechen, wenn ihr sie wider euere Freunde und verbrüderete Franken oder gegen euere Vorgesetzte traget, welche das Gesetz erkennt und beschützt.

Es befinden sich noch bewaffnete Versammlungen in verschiedenen Gemeinden euers Kantons, diese sollen unversaunt aus einander gehen, und jeder sich in die Schooß seiner Familie zurückziehen; denn dergleichen Versammlungen noch länger unterhalten, wäre ein Verbrechen, das nicht mehr entschuldiget werden könnte, und welches euch die fürchterlichste Rache, und den gewisesten Untergang zuziehen würde. Höret die Worte des Friedens, die ich euch bringe, und verdienet die Verzeihung durch den Eifer, den ihr beweisen werdet, meine Befehle zu vollziehen.

1. Alle bewaffnete Volksversammlungen, die sich noch im Lande befinden, sollen auf der Stelle auseinander gehen, und jeder in seine Wohnung zurückkehren, und sich dort ruhig betragen.

2. Aller Gattung Waffen und Kriegsgeräthe sollen bei dem Agent der Gemeinde abgegeben werden, welcher selbe alsogleich zusammenhast in mein Hauptquartier zu Schwyz überliefern wird.

3. Derjenige, welcher mit Verachtung dieses Befehls mit den Waffen in der Hand angetroffen wird, soll unverzüglich vor ein Kriegsgericht gestellt und als ein Rebell verurtheilt werden.

4. Die Agenten in jeder Gemeinde werden ohne Verschub dem Statthalter des Distrikts ein schriftliches Verzeichniß mit Namen und Geschlecht einhandigen, von allen jenen Männern, die von ihrer Gemeinde abwesend und im Verdacht sind, sich bei den Auführern zu befinden.

5. Der Regierungsstatthalter ist eingeladen, mir dieses Verzeichniß mitzutheilen, sobald er solches wird erhalten haben.

6. Gegenwärtige Proklamation soll in beiden Sprachen gedruckt, abgelesen, und allenthalben angeschlagen werden, wo es nöthig seyn wird.

Der Divisions-General, Soult.